

+

Betreuungsvertrag

Die/der Erziehungsberechtigte

Name, Vorname

Telefon privat

Straße, Nr.

E-Mail

PLZ, Ort

Handy privat

Telefon dienstlich

und der Träger der Nachmittagsbetreuung am Clara-Schumann-Gymnasium Bonn
„Schule plus gUG“, Hospitalweg 3, 53115 Bonn

schließen für das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

mit Wirkung zum 01. August 2020

einen Aufnahmevertrag für folgende Betreuungszeiten:

Montag bis Freitag 13 – 16 Uhr, Kosten: 65,-- €

Bestandteil dieses Vertrages ist das SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 1), zum Konzept (Anlage 2), das Stammdatenblatt (Anlage 3) sowie die Grundlagen des Betreuungsvertrages (Anlage 4) (Stand Februar 2020), die ich/wir erhalten habe/n. Mündliche Nebenabreden – auch zukünftige – bedürfen für ihre Wirksamkeit immer der Schriftform.

Datum, Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Datum, Stempel und Unterschrift des Trägers

SEPA-Lastschriftmandat (Anlage 1)

Ich/wir ermächtige/n „Schule plus gUG“ Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/weisen wir unser Kreditinstitut an, die von „Schule plus gUG“ auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinen/unserm Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/in (Name, Vorname)

Kreditinstitut / BIC

Straße, Hausnummer

IBAN

PLZ, Ort

Mandatsreferenz (wird nachgereicht)

Datum, Ort u. Unterschrift des/der Kontoinhaber/in

Grundlagen des Betreuungsvertrages (Anlage 3)

1. Die Nachmittagsbetreuung „Clara plus“ ist eine schulische Veranstaltung und findet für die 5., 6. und 7. Klassen montags-freitags in der Zeit von 13.00 -16.00 Uhr statt. Für die teilnehmenden Kinder besteht Unfallschutz für Schüler gemäß §539 Abs.1 Nr. 14b RVO.
2. Der Träger der Maßnahme engagiert im Einvernehmen mit der Schulleitung geeignetes Betreuungspersonal und garantiert eine ordnungsgemäße Besetzung.
3. Während der vereinbarten Betreuungszeit übernimmt der Träger über das bei ihm angestellte Betreuungspersonal die Aufsicht für das o.g. Kind.
Das Weisungsrecht der Schulleitung gemäß §20 Abs. 2 SchVG bleibt hiervon unberührt.
4. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind den Anweisungen des Betreuungspersonals Folge leistet und sich in die Betreuung einfügt. Sie informieren das Betreuungspersonal:
 - über außerplanmäßige Abwesenheit des Kindes
 - über die aktuelle private und dienstliche Telefonnummer für den Notfall
 - über körperliche Leiden (z.B. Herzkreislaufstörungen, Allergien u.a.)
5. Der Vertrag ist für die Dauer eines Schuljahres bindend. Er verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 30. April des laufenden Schuljahres gekündigt wird. **Er endet spätestens mit der Beendigung des 7. Schuljahres.**
6. Eine außerordentliche Kündigung ist nur in besonderen Fällen (z.B. Schulwechsel, schwere Krankheit u.ä.) nach Absprache mit Schulleitung und Träger möglich. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Kündigung in Kraft treten, sofern der freiwerdende Platz sofort oder später durch ein Nachrückkind besetzt werden kann. Der Träger dieser Maßnahme kann in Abstimmung mit der Schulleitung eine fristlose Kündigung aussprechen, wenn
 - die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens als unzumutbar angesehen wird
 - die Eltern der Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Träger nicht oder nur unregelmäßig nachkommen.
7. Der monatliche Beitrag für die Nachmittagsbetreuung „Clara plus“ beträgt im laufenden Schuljahr 65.
8. Die Pflicht zur Beitragszahlung besteht während der gesamten Vertragsdauer jährlich 12 Monate unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Betreuung. Die Beitragszahlung wird per SEPA-Lastschriftverfahren in den ersten 5 Werktagen des Monats eingezogen. Das SEPA-Lastschriftmandat wird dem Träger verbindlich **vom 01.08. bis 31.07.** erteilt und gilt für jedes weitere Schuljahr, für das der Betreuungsvertrag Gültigkeit hat.
9. SchülerInnen in der Nachmittagsbetreuung dürfen das Schulgelände nicht verlassen.
10. Bei Nutzung von Waveboards, Rollerblades, Skateboards o.ä. besteht Helmpflicht.

Stand: September 2020